

SATZUNG

der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 12.12.2011.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pauschale Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und Aufwendungen welche im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats entstanden sind, eine Entschädigung gemäß § 55 NKomVG in Form einer Pauschale in Höhe von monatlich 100 €.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen.

§ 2

Funktionsbezogene Entschädigung

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die/der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 170 €
2. die/der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in in Höhe von 170 €
3. die übrigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses in Höhe von 140 €
4. die Fraktionsvorsitzenden von
 - 4.1 2-5 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 60 €
 - 4.2 6-10 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 80 €
 - 4.3 11-15 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 110 €
 - 4.4 16 und mehr Fraktionsmitgliedern in Höhe von 140 €

Der Ratsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € für jede geleitete Ratssitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 € monatlich.

§ 4

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

Der Anspruch besteht, wenn Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i. d. R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht darüber hinaus i. d. R. nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienmitglieder angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind und soweit die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte betreut werden können.

Aufwendungen für die sitzungsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich jedoch je Anspruchsberechtigten 100,00 € erstattet.

§ 5 Entschädigung für Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen und Ratsherren sowie von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, mit Genehmigung des Rates oder Samtgemeindeausschusses außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 6 Verdienstaufschlag

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Entschädigung bei Ruhens des Mandates und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53NKomVG). Vertritt ein/e Stellvertreter/in die in § 2 Ziffer 1 - 4 genannten Personen während deren Verhinderung länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf des Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Vertretenen auf Zahlung der ihr/ihm sonst zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 8 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder


Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 20 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Neuenkirchen, 12. Dezember 2011

Samtgemeinde Neuenkirchen


Martin Brinkmann
Samtgemeindebürgermeister